

Allgemeine Lieferbedingungen Strom der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für Haushaltskunden. Stand: Juli 2016

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten nur für die Belieferung mit Strom von Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung, die einen Liefervertrag mit DEW21 abgeschlossen haben. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Ergänzend und vorrangig hierzu gelten zusätzliche Besondere Bedingungen (z. B. für Online-Tarife, Wärmepumpen, Heizstrom), falls diese Bestandteil des Liefervertrags sind.

1. Vertragsschluss und Lieferbeginn

1.1 Das Angebot durch DEW21 in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.

1.2 DEW21 wird den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der jeweilig vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Nach dem Wechsel ist der vormalige Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der vormalige Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

1.3 DEW21 ist bemüht, den gewünschten Lieferbeginn des Auftraggebers zu realisieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung von DEW21 in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Bei einem Lieferantenwechsel hängt der tatsächliche Lieferbeginn davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Freigabe durch den Vorlieferanten etc.) erfolgt sind.

2. Art der Lieferung

2.1 DEW21 liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle.

2.2 Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.3 Soweit in Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, werden nur Kunden mit Elektrizitätsbedarf für Standardlastprofile, Ein-Tarif-Struktur und in Niederspannung zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert. Geliefert wird

- Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 oder 230 Volt
- Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt.

Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Maßgeblich hierfür ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“.

3. Kosten, Gebühren und Pauschalen

Die Höhe der nachfolgend genannten Kosten, Gebühren und Pauschalen (z. B. Mahngebühren, Sperr- und Wiederanschlusskosten) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus der dem Kunden bei Abschluss, spätestens jedoch mit Vertragsbestätigung zur Kenntnis gegebenen Kostenübersicht. Die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

4. Bonitätsprüfung

DEW21 kann zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA HOLDING AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum, der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg oder dem Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, eine Auskunft einholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) übermittelt DEW21 diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt.

Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Weitere Informationen zur SCHUFA: www.meineschufa.de.

5. Umfang und Durchführung der Lieferung

5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist DEW21, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber s. Ziff. 13.

5.2 DEW21 ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn DEW21 an der Lieferung und/oder dem Bezug von Elektrizität aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung DEW21 nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6. Abschlagszahlungen

6.1 DEW21 kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Abschlagsbetrag ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde kann seine fälligen Zahlungen wahlweise entweder durch SEPA-Lastschrift oder durch Banküberweisung leisten.

6.2 Zum Ende jedes von DEW21 festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von DEW21 eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit DEW21 erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht von DEW21 nach Ziff. 6.1.

6.3 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

6.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

7. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug und Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges

7.1 Der Stromverbrauch wird in der Regel alle 12 Monate erfasst und abgerechnet, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

7.2 Sollte der Kunde gemäß § 40 Abs. 3 EnWG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünschen, wird DEW21 eine gesonderte Vereinbarung dazu mit ihm abschließen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

7.3 Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit dem Liefervertrag bzw. der Vertragsbestätigung sowie mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

7.4 Rechnungen werden zu dem von DEW21 angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.5 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist DEW21 berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.6 DEW21 kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 8 ist DEW21 ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung von DEW21 resultieren.

7.8 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. DEW21 hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten

der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

7.9 Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher von DEW21 angedroht. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung vom örtlich zuständigen Netzbetreiber angekündigt. Der Kunde wird DEW21 auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, rechtzeitig hinweisen.

8. Vorauszahlung

8.1 DEW21 ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zu Beginn der Lieferung fällig. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht erfüllte Geldforderungen aus einem vorherigen Liefervertragsverhältnis mit DEW21 bestehen. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.2 Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

9. Preise und variable Preisbestandteile, Preisadjustierungen, Steuern sowie sonstige, hoheitlich auferlegte Abgaben und Belastungen

9.1 Der Basispreis setzt sich aus einem jährlichen Basisgrundpreis und einem verbrauchsabhängigen Basisarbeitspreis zusammen. Die Bestandteile des Basispreises unterliegen dem Preisadjustierungsrecht nach Ziff. 9.12. Soweit in Besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, werden alle in den Ziff. 9.2 bis 9.9 aufgeführten Entgelte für Messstellenbetrieb und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der Konzessionsabgaben sowie Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen als variable Entgelte zusätzlich zum Basispreis in der jeweils gültigen Höhe abgerechnet.

9.2 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich um die von DEW21 an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende **EEG-Umlage** nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die Höhe der EEG-Umlage für das Kalenderjahr des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.3 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die von DEW21 an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte** in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen. Die Höhe der Netzentgelte ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die ansonsten jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte ist gem. § 27 StromNEV vom örtlich zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichen.

a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber DEW21 wirksam werden.

b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber DEW21 deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung von DEW21 gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch DEW21 – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

d) Ziff. 9.3 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des Netzbetreibers des dem Verteilernetz vorgelagerten Netzes, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des zuständigen Verteilernetzbetreibers zur Folge haben.

e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziff. 9.3 lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziff. 9.3 jährlich erhoben, berechnet DEW21 das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

9.4 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die von DEW21 an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführenden **Entgelte für Messstellenbetrieb** in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Höhe der Entgelte für Messstellenbetrieb für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die ansonsten jeweils aktuelle Höhe der vorgenannten Entgelte ist gem. § 27 StromNEV vom örtlich zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichen.

a) Die Regelungen in Ziff. 9.3 lit. a) sowie lit. c) bis e) finden entsprechend Anwendung, Ziff. 9.3 lit. b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung bezieht.

b) DEW21 berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

9.5 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die von DEW21 an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe** in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.6 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von DEW21 erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (**§ 19-StromNEV-Umlage**), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.7 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber DEW21 aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobene Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe. Mit den **KWK-Aufschlägen** werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum **25. Oktober** für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die Höhe der Aufschläge für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.8 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber DEW21 erhobene **Offshore-Haftungsumlage** nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro Verbraucher Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf

die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr des Vertragschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.9 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) von DEW21 erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (**AbLaV-Umlage**), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die AbLaV-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der AbLaV-Umlage für das Kalenderjahr des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.10 Die Preise nach Ziff. 9.1 bis 9.9 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen **Stromsteuer** sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 9.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 2 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; auf einem Wegfall oder einer Absenkung ist DEW21 zu einer Weitergabe verpflichtet, oder falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

9.11 Ist zwischen DEW21 und dem Kunden vertraglich eine Preisgarantie des Preises nach Ziff. 9.1 während einer bestimmten Mindestlaufzeit vereinbart, so findet während dieser Mindestlaufzeit Ziff. 9.12 keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie erfolgen jedoch Anpassungen der Preise aufgrund von Änderungen bei Abgaben und Steuern nach Ziff. 9.10 (Strom- und Umsatzsteuer) sowie der variablen Entgelte nach Ziff. 9.2 bis 9.9 der Belastungen nach dem EEG, KWKG, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Änderungen der Netzentgelte.

9.12 Änderungen der Preise nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 9.1 Satz 3 und Ziff. 9.2 bis 9.10 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 9.11 – durch DEW21 erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, gerichtlich die Ausübung des billigen Ermessens von DEW21 überprüfen zu lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DEW21 sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 9.1 maßgeblich sind. DEW21 ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DEW21 verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

DEW21 überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. DEW21 nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DEW21 hat die Art, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf DEW21 Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsersten und erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. DEW21 wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung öffentlich bekannt geben und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.13 Unberührt bleibt das bestehende gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden bei einseitiger Änderung der Vertragsbedingungen durch DEW21 gem. § 41 Abs. 3 EnWG. DEW21 wird den Kunden über solche Änderungen gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG informieren.

9.14 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Tel.-Nr. 0231.22.22 21 21 oder im Internet unter www.dew21.de.

10. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

11. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von DEW21 kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Zuständiger Netzbetreiber

DEW21 ist gegenüber dem Kunden nur Lieferant der elektrischen Energie an dessen vertraglich benannter Lieferstelle.

Zuständiger Netzbetreiber ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes, in dem die Lieferstelle liegt.

DEW21 wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung den für ihn zuständigen Netzbetreiber mitteilen.

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

13. Ansprüche wegen Versorgungstörungen und Haftung

13.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

13.2 DEW21 wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden.

13.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Zutrittsrecht

14.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von DEW21 den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder im Fall einer berechtigten Unterbrechung der Versorgung (s. Ziff. 7) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14.2 Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er DEW21 zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

15. Messung und Ablesung

15.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, DEW21 oder auf Verlangen von DEW21 oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. DEW21 wird für diesen Fall den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. DEW21 darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 4 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn der örtliche Netzbetreiber oder DEW21 das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, können DEW21 und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder rechnerisch abgrenzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

15.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die vertraglichen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Die Anpassung des Grundpreises erfolgt tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und ertlösabhängiger Abgabensätze.

16. Nachprüfung von Messeinrichtungen

16.1 Der Kunde kann jederzeit von DEW21 verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

16.2 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Verwendung des Stroms

17.1 Der Strom wird ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von DEW21 in Textform.

17.2 DEW21 ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung (Manipulation) oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist. **In einem wiederholten Fall ist DEW21 ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung aus wichtigem Grund (s. Ziff. 18.2) berechtigt.**

18. Vertragslaufzeit und Kündigung

18.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderquartals in Textform gekündigt werden, sofern im Vertrag oder vereinbarten Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

18.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. **Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Fall der Ziff. 17.2 wiederholt gegeben ist oder der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung nach Ziff. 8 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder die Voraussetzungen nach Ziff. 7.7 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angedroht wurde; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.**

18.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

18.4 Darüber hinaus ist DEW21 berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA, Bürgel oder Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Eigenantrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung.

19. Umzug, Übertragung des Vertrags

19.1 Der Kunde ist verpflichtet, DEW21 jeden Umzug innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

19.2 DEW21 wird den Kunden auf seinen Wunsch und nach Bestätigung von DEW21 in Textform an der neuen Lieferstelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern, es sei denn, die neue Lieferstelle liegt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde DEW21 das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

19.3 Ein Umzug beendet nicht den Liefervertrag für die bisherige vertragliche Lieferstelle. **Bei einem Umzug des Kunden ist sowohl der Kunde als auch DEW21 berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**

19.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 19.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird DEW21 die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Lieferstelle, für die DEW21 gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von DEW21 zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle beim Netzbetreiber nach Kenntnis über den Auszug bleibt unberührt.

19.5 DEW21 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 ist Dortmund für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder seine Niederlassung im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

21. Vertragsänderungen

21.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die DEW21 nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist DEW21 verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

21.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehender Ziffer sind nur zum Monatsbeginn möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn DEW21 dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

22. Datenschutz

DEW21 erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (insbesondere die Pflichtangaben zur Person des Kunden gemäß § 2 Abs. 3 StromGGV) zur Abrechnung, Energieberatung und übrigen Durchführung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung geltender Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten werden vom jeweils zuständigen Messstellen- und Netzbetreiber an DEW21 übermittelt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Nach entsprechender Anmeldung kann der Kunde gespeicherte Daten in seinem Kundenkonto („Mein Konto“) von DEW21 jederzeit einsehen. Auf Anfrage teilt DEW21 dem Kunden auch mit, welche personenbezogenen Daten des Kunden gespeichert sind. Werblicher Datennutzung kann der Kunde jederzeit für die Zukunft widersprechen. Telefonische Werbung durch DEW21 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

23. Streitbelegungsverfahren, Verbraucherinformationen und Online-Streitbeilegung

23.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen DEW21 und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, über den Gegenstand dieses Vertrages kann dieser Kunde, soweit DEW21 die zugrunde liegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei DEW21 (Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Günter-Santlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 22 22 21 21 / Fax: 0231.544-1130 / E-Mail: beschwerde@dew21.de) beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e. V. (die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030.2757240-0, Fax 030.2757240-69, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) anrufen. DEW21 ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Das Recht des Kunden oder der DEW21, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

23.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030.22480-500 oder 01805.101000 (Mo - Fr 9 - 15 Uhr), Telefax: 030.22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

24. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.